Steuernummer: |_____(falls bekannt)

Bitte zurücksenden an

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
- Sachgebiet Steuern –
Am Markt 1
23730 Neustadt in Holstein

oder per Fax: 04561/619-1-461
Email:

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

| | oder ausfüllen

Zweitwohnungssteuer-Erklärung

Objekt: |_____ (Lage der Zweitwohnung, - Straße, Hausnr. und evtl. Whg.Nr.-)

1 Angaben zur Person

1.1 Name | Titel, Doktorgrad | Vorname

1.2 Anschrift (Hauptwohnsitz)

1.3 Freiwillig:
Telefon
Handy
Telefax
E-Mail

1.4 Ich habe/Wir haben eine/n gesetzliche/n Vertreter/in oder eine/n Betreuer/in **- Angaben sind freiwillig -**

☐ Nein
☐ Ja, wenn ja:

☐ Ich bin/Wir sind minderjährig und werde/n volljährig am — Tag des 18. Geburtstags

☐ Ich habe/Wir haben eine/n bestellte/n Betreuer/in.
(bitte auch Namen und Anschrift angeben, s. Feld unten)
Die Betreuung ist befristet
☐ Nein
☐ Ja, wenn ja — Befristet bis zum (Datum)

☐ Ich habe/Wir haben eine/n sonstige/n gesetzl. Vertreter/in, nämlich — Funktion des Vertreters/der Vertreterin

Name und Anschrift des Vertreters oder Betreuers / der Vertreterin oder Betreuerin

bitte wenden

2 Angaben zum Nutzungsverhältnis an dem vorstehenden Objekt

Ich bin/Wir sind

☐ Eigentümer/in/innen
☐ Miteigentümer/in/innen
☐ Mieter/in/innen
☐ Mitmieter/in/innen

Name und Anschrift des Hauptmieters/der Hauptmieterin

☐ Nießbraucher/in/innen (bitte Nachweis, z.B. Grundbuchauszug, beifügen)
☐ sonstige/r Nutzungsberechtigte/r (bitte Beleg beifügen)

Art des Nutzungsrechts

3 Angaben zum vorstehenden Objekt

3.1 Das Objekt ist ein/eine

☐ Mietwohnung
☐ Eigentumswohnung
☐ Einfamilienhaus → ☐ freistehend ☐ nicht freistehend
☐ Zweifamilienhaus
☐ Reihenhaus
☐ Zimmer ohne eigene sanitäre Einrichtungen/Kochgelegenheit in der elterlichen Wohnung
☐ sonstiges, nämlich

Beschreibung

3.2 Weitere Angaben zum Objekt

Die Wohnungsgröße beträgt nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFlV s. nachfolgend)

Wohnungsgröße in Quadratmetern *)

Datum der Übergabe des Objekts an mich/uns

Das Baujahr **) ist

erstmalige Bewertung als bebaut per 01.01.

Kernsanierung, Renovierung oder Anbauten erfolgten im Jahr/in den Jahren

*) Kellerräume, Abstellräume und Kellerzusatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen (§ 2 Absatz3 Ziffer 1 a bis g der WoFlV), welche tatsächlich zu Wohnzwecken innegehabt werden, stellen anzusetzende Wohnflächen dar. Räumlichkeiten dienen zu Wohnzwecken, wenn sie dazu betimmt und geeignet sind, auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu ermöglichen (§ 4 Absatz 3 der Zweitwohnungssteuersatzung).

**) Baujahr ist das Jahr, für welches die erstmalige Bewertung des Steuergegenstandes durch das Finanzamt erfolgt ist. Bei Kernsanierungen, Renovierungen oder Anbauten, welche aufgrund ihres Umfanges als Neubauten zu werten sind, ist das Baujahr entsprechend anzupassen.

4 Angaben zum Meldestatus und zur derzeitigen Nutzung des vorstehenden Objekts

4.1 Mein derzeitiges Meldeverhältnis in dem Objekt:

☐ Nebenwohnung ☐ nicht gemeldet ☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung

entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten.

☐ Ja
☐ Nein, wenn nein:

☐ Gründe, warum das Meldeverhältnis nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht

Gründe

4.2 Das Objekt wird von mir/uns und/oder Familienangehörigen als Zweitwohnung genutzt

☐ Ja

☐ Nein, wenn nein:

Das Objekt wird von mir/uns oder Familienangehörigen nicht genutzt, könnte aber genutzt werden

☐ Ja

☐ Nein, wenn nein:

☐ Das Objekt ist dauervermietet (bitte Kopie des Mietvertrages beifügen)

Name und Anschrift des Mieters/der Mieterin

☐ Es besteht ein Nießbrauchrecht einer anderen Person (bitte Nachweis, z.B. Grundbuchauszug, beifügen)

Name und Anschrift des Nießbrauchers/der Nießbraucherin

☐ Sonstige Gründe, warum die Wohnung nicht genutzt werden kann

Gründe

4.3 Das Objekt wird an Feriengäste vermietet

☐ Nein

☐ Ja, wenn ja:

Die Vermietungstätigkeit führe ich/führen wir selber aus

☐ Ja

☐ Nein, wenn nein:

Ich habe/wir haben einen Vertrag mit einer Vermietungsagentur abgeschlossen

☐ Nein

☐ Ja, wenn ja: (bitte Kopie des Vertrages beifügen)

Der Vertrag schließt eine Eigennutzung aus

☐ Ja

☐ Ja, außer für Renovierungszwecke

☐ Nein

Ich erwarte/wir erwarten eine Vermietungsauslastung von

geschätzte Anzahl der Vermietungstage kalenderjährlich Tagen jährlich

4.4 Die Wohnung wird aus beruflichen Gründen vorgehalten

☐ Nein

☐ Ja, wenn ja:

4.4.1 Ich bin/wir sind verheiratet oder lebe/n in einer eingetragenen Partnerschaft

☐ Nein

☐ Ja, wenn ja:

Ich lebe/wir leben getrennt

☐ Ja

☐ Nein, wenn nein:

Ich bin/wir sind in Neustadt in Holstein gemeldet

☐ Ja

☐ Nein, wenn nein: (bitte Kopie. d. Heirats-/Verpartnerungsurkunde beifügen)

Der/die (Ehe-)Partner/in ist unter folgender Anschrift mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldet

vollständige Anschrift des/der Partners/in

4.4.2 Ich übe/wir üben meine/unsere Berufstätigkeit bei folgendem Arbeitgeber aus

vollständige Anschrift des Arbeitgebers

4.4.3 Ich bin/wir sind tätig als

Berufsbezeichnung

4.4.4 Ich bin/wir sind dort wöchentlich durchschnittlich in folgendem Umfang tätig:

Anzahl der durchschnittlichen Wochenarbeitstage und wöchentliche Arbeitszeit

bitte wenden

5 Angaben zur <u>künftigen</u> Nutzung des vorstehenden Objekts

Ich beabsichtige/wir beabsichtigen, die Zweitwohnung künftig auf andere Art zu nutzen

☐ Nein

☐ Ja, wenn ja:

die Wohnung soll künftig wie folgt genutzt werden (z.B. Hauptwohnung, alleinige Wohnung nach Renovierung):

die Änderung der Nutzung wird vorrausichtlich ab

Datum _____ erfolgen.

6 Ich versichere/wir versichern, dass die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Gegebenenfalls wurden die geforderten Nachweise/Belege beigefügt.

7 Ort, Datum	Unterschrift

<u>Datenschutzhinweis:</u>

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sachgebiet Steuern der Stadt Neustadt in Holstein und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Hinweis zur Datenverarbeitung im Sachgebiet Steuern. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter https://www.stadt-neustadt.de/Sonstiges/Datenschutz/Verarbeitungstätigkeiten oder erhalten Sie bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche
Wohnflächenverordnung

Die V wurde als Artikel 1 d. V v. 25.11.2003 I 2346 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet. Sie ist gem. Art. 6 der V mWv 1.1.2004 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

(1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

§ 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

(1) [1]Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. [2]Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von

1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen,

(3) wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(4) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:

1. Zubehörräume, insbesondere:
   a) Kellerräume,
   b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
   c) Waschküchen,
   d) Bodenräume,
   e) Trockenräume,
   f) Heizungsräume und
   g) Garagen,
2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
3. Geschäftsräume.

§ 3 Ermittlung der Grundfläche

(1) [1]Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. [2]Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von

1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
4. freiliegenden Installationen,
5. Einbaumöbeln und
6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern.

(3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von

1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
3. Türnischen und
4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.

(4) [1]Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. [2]Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese

1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.

(5) [3]Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berichtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4 Anrechnung der Grundflächen

Die Grundflächen

1. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte

anzurechnen.

§ 5 Überleitungsvorschrift

[1]Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. [2]Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.